



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Schwimmbadverordnung

mit Gebührentarif

vom 4. April 2016

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. LEITUNG	3
III. ÖFFNUNGSZEITEN / ZUTRITT ¹	3
IV. ORDNUNG / SAUBERKEIT	4
V. PREISE, MIETEN UND GEBÜHREN / ABONNEMENTE / HAFTUNG	5
VI. RESTAURANT / KIOSK	5
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ANHANG.....	
I. GEBÜHRENTARIF.....	7

¹ Rev. am 19.11.2018 per 01.01.2019

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 3 des Schwimmbadreglements mit Gebührentarif vom 26. November 2015 folgende

SCHWIMMBADVERORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Definition **Art. 1¹** Die Schwimmbadverordnung bezweckt die Gewährleistung eines sicheren Badebetriebes und die Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Aarberg. Mit dem Eintritt ins Schwimmbad anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Schwimmbadverordnung und die ergänzenden Erlasse.

Zuständigkeiten ² Für den Erlass von weitergehenden Weisungen zur Regelung des Schwimmbadbetriebes ist die Tiefbaukommission zuständig.

II. Leitung

Leitung **Art. 2** Das Schwimmbad wird vom Chef-Bademeister geführt. Die Aufgaben und Kompetenzen des Chef-Bademeisters sind in der Richtpositionsumschreibung, der Stellenbeschreibung und dem Anstellungsvertrag geregelt.

III. Öffnungszeiten / Zutritt

Öffnungszeiten **Art. 3¹** Das Schwimmbad ist während der Badesaison in der Regel täglich wie folgt geöffnet:

- Mai	08.00 – 19.00 Uhr
- Juni bis Mitte August (KW 32) ¹	08.00 – 21.00 Uhr
- Mitte August bis September (KW 33-35) ¹	08.00 – 20.30 Uhr
- September (ab KW 36) ¹	08.00 – 19.00 Uhr
- Sonntage	08.00 – 19.30 Uhr
- 1. August	08.00 – 19.00 Uhr
- Kinder, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, täglich	– 18.30 Uhr

Andere Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

15 Minuten vor Badschliessung ist der Eintritt nicht mehr gestattet.

Zutritt ² Das Betreten und Benützen des Schwimmbades ausserhalb der Öffnungszeiten ist verboten. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen dürfen das Bad nur mit Bewilligung benützen. Besucher, die unter gelegentlichen Anfällen (Epilepsie usw.) leiden, haben dies dem Chef-Bademeister oder dem Badpersonal mitzuteilen.

¹ Rev. am 19.11.2018 per 01.01.2019

Personen, die den Badebetrieb stören und/oder sich selber oder andere gefährden (z.B. Personen unter Suchtmittel einfluss, Randalierer usw.), können aus dem Bad gewiesen werden (vgl. auch Abs. 8 und Art. 7). Mit einem Badeverbot belegten Personen ist der Zutritt ebenso untersagt wie vorschulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener.

³ Das Mitnehmen von Haustieren ist verboten.

⁴ Die Benützung von Musikapparaten ohne Kopfhörer ist verboten.

Baden

⁵ Die Benützung der Schwimmbecken erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr. Eine dauernde Badeaufsicht ist nicht gewährleistet.

⁶ Das Baden in der Alten Aare ist für Nichtschwimmer verboten, für Schwimmer erfolgt es auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht besteht nicht.

Vor und während dem Baden

⁷ Vor dem Baden und Schwimmen ist Duschen obligatorisch.

⁸ Beim Benützen der Sprunganlage und der Rutschbahn ist besondere Vorsicht geboten; der Benützer hat sich vor dem Absprung bzw. vor dem Rutschen zu vergewissern, dass er niemanden gefährdet. Die Badenden sind verpflichtet, gegenseitig Rücksicht zu nehmen, insbesondere gegenüber Kindern, um Unfälle zu verhüten. Bei Unfällen sind die Badegäste und Besucher des Schwimmbades zur Hilfestellung verpflichtet. Die angeschlagenen Baderegeln sind strikte zu befolgen.

⁹ Badegäste und Besucher des Schwimmbades haben den Weisungen der Bademeister und des Badepersonals Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen erteilte Weisungen oder Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 7 geahndet. Untersagt ist unter anderem:

- ungebührliches und belästigendes Verhalten gegenüber Badegästen (z.B. durch Bespritzen, Untertauchen oder Hineinwerfen ins Wasser usw.) und/oder gegenüber dem Schwimmbadpersonal;
- das Verwenden von Seife in den Schwimm- und Durchschreitebecken;
- das Benützen von Gummibooten, Kanus usw.;
- das Betreten der Blumenbeete und -rabatten;
- Ball- und andere Bewegungsspiele ausserhalb der dafür bestimmten Plätze;
- das Baden in Strassenkleidern, Unterwäsche und Strassenschuhen.

IV. Ordnung / Sauberkeit

Ordnung / Sauberkeit

Art. 4 Die Badegäste sind gehalten, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Abfälle jeglicher Art sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen, ebenso Streichhölzer und Raucherabfälle.

V. Preise, Mieten und Gebühren / Abonnemente / Haftung

Preise, Miete und Gebühren	Art. 5¹ Für die Benützung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen gelten die im Anhang festgelegten Preise, Mieten und Gebühren. Diese werden jeweils vor Saisonbeginn im Anzeiger bekannt gegeben und sind im Eingangsbereich des Schwimmbades angeschlagen.
Abonnemente	² Abonnemente sind beim Eintritt unaufgefordert vorzuweisen. Abonnemente, die zu einer bestimmten Anzahl Eintritte berechtigen, sind übertragbar. Saisonabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Missbrauch kann das Abonnement entschädigungslos eingezogen werden.
Haftung	³ Wertsachen können gegen Entrichtung einer Gebühr an der Kasse in Verwahrung gegeben werden. Die Haftung für Verlust oder Diebstahl nicht abgegebener Gegenstände wird abgelehnt.

VI. Restaurant / Kiosk

Restaurant / Kiosk	Art. 6 Esswaren, Getränke, Rauchwaren, Zeitschriften usw. können beim Kiosk gekauft werden. Das Recht, Waren im Schwimmbad zu verkaufen, steht ausschliesslich dem Pächter des Restaurant/Kiosks sowie Geschäften mit einer von der Tiefbaukommission erstellten Bewilligung zu.
--------------------	---

VII. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	Art. 7¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Weisungen des Chef-Bademeisters oder des Badepersonals haben Verwarnungen und/oder Wegweisung aus dem Bad zur Folge. ² In schweren Fällen kann ein Zutrittsverbot für die laufende Saison durch die Tiefbaukommission erlassen werden. ³ Schwere Widerhandlungen gegen Vorschriften aus dieser Verordnung oder gestützt daraus erlassene Weisungen können durch den Gemeinderat zudem mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.
Einsprache	⁴ Gegen Beschlüsse und Entscheide der Tiefbaukommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
Verwaltungsbeschwerde	⁵ Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Seeland Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 8¹ Die Verordnung tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat per 1. Mai 2016 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Badeordnung vom 03.11.2008 und die Gebührenverordnung vom 10.01.2011 auf.

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg am 04.04.2016.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
AARBERG**

Der Präsident

Der Sekretär



Fritz Affolter



Beat Soltermann

Anhang I

I. Gebührentarif

Der Gemeinderat Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 8 des Schwimmbadreglements vom 26. November 2015, folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

Eintrittspreise	Einheimische	Auswärtige
Erwachsene	6.00 ²	6.00 ²
Lehrlinge, Studenten	5.00 ²	5.00 ²
Militär	5.00 ²	5.00 ²
Kinder	3.00	3.00
Schulen	gratis	2.50
Behinderte mit Begleitperson	gratis	gratis

- Halber Eintrittspreis von 12.00 – 14.00 Uhr sowie ab 17.00 Uhr.
- Den Preis für „Erwachsene“ hat zu entrichten, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Ermässigung erhält, wer älter als 16 Jahre ist und sich mit einem Schüler- oder Lehrlingsausweis legitimieren kann.

Saisonabonnemente

Erwachsene	80.00 ²	95.00 ²
Lehrlinge, Studenten	70.00 ²	85.00 ²
Kinder	50.00 ²	55.00 ²
Kabinen (zzgl. Depot)	80.00	80.00
Liegestuhlkasten (zzgl. Depot)	30.00	30.00
Depot	20.00	20.00

- Die Depotgebühr von Fr. 10.00 pro Chipkarte muss bei der Schwimmbadkasse hinterlegt werden.²
- Kabinen werden an Familien nach Bezug von mindestens drei Saison-Abonnementen zum ermässigten Tarif von Fr. 50.00 abgegeben, wobei in der dreiköpfigen Familiengruppe mindestens eine erwachsene Person vertreten sein muss.
- Den Preis für „Erwachsene“ hat zu entrichten, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Ermässigung erhält, wer älter als 16 Jahre ist und sich mit einem Schüler- oder Lehrlingsausweis legitimieren kann.

² Rev. am 04.11.2019 per 01.01.2020

10er Coupon-Abonnemente

Erwachsene	54.00 ²	54.00 ²
Lehrlinge, Studenten	45.00 ²	45.00 ²
Kinder	27.00	27.00

- Den Preis für „Erwachsene“ hat zu entrichten, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Ermässigung erhält, wer älter als 16 Jahre ist und sich mit einem Schüler- oder Lehrlingsausweis legitimieren kann.

Kabinen

Halber Tag	5.00	5.00
Ganzer Tag	8.00	8.00
Kabinenschlüssel – Depot	10.00	10.00

Mietgegenstände	Miete	Depot
-----------------	-------	-------

Badehosen (Knaben + Männer)	3.00	20.00
Bikini/Badeanzug (Mädchen + Frauen)	3.00	20.00
Handtuch	3.00	20.00
Wertsachendepot	2.00	2.00

Diverses

Veranstaltungen/Badenutzung Dritter	Je nach Grösse und Dauer	Fr. 40.00 bis Fr. 1'000.00
Vermietung Werbeflächen	Je nach Grösse	Fr. 200.00 bis Fr. 5'000.00

- Die Kommission legt die Gebühren im Rahmen der Bewilligungsprüfung fest.